

A n m e r k u n g

Bei der Anwendung der oben angedruckten Neufassung der Habilitationsordnung sind die folgenden Hinweise (aus Bericht an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, vom 12. Juni 1989, Az.: V 6 - 4/09/11 - Schr/Gru) zu beachten:

1. Durch einen Übertragungsfehler ist § 18 S. 2 nicht in der beabsichtigten Fassung beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt worden. Im Hinblick auf den Grundsatzbeschuß des Senats vom 23.2.1988 muß dieser Satz richtig lauten:

"Auf ihren Antrag erhalten Frauen, die nach den bisher geltenden Regelungen für das Habilitationsverfahren den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und die Berechtigung zur Führung des Titels "Privatdozent" erhalten haben, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin und die Berechtigung, den Titel "Privatdozentin" zu führen."

Wegen der Eilbedürftigkeit im Hinblick auf die hochschulinterne Veröffentlichung der Neufassung der o.g. Ordnung ist diese Ergänzung gemäß § 82 Abs. 5 S. 1 NHG bereits beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt.

2. § 18 Abs. 1 der o.g. Ordnung weicht in der veröffentlichten Fassung (Nds. MBl. 1989 S. 522) von der in der Universität beschlossenen Fassung ab. Die Abweichung ist unerheblich, da auch durch sie sichergestellt wird, daß Habilitationsverfahren, für die beim Inkrafttreten der Habilitationsordnung der Universität Oldenburg vom 12.4.1984 (Nds. MBl. S. 473) bereits der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt worden ist und die noch nicht abgeschlossen sind, weiterhin auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers oder der Habilitandin/des Habilitanden nach den mit Ablauf des 30.9.1982 außer Kraft getretenen Vorschriften der vorläufigen Habilitationsordnung der Universität Oldenburg durchgeführt werden können.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 5. 4. 1989 — 1062-243 83-2 —

Bezug: Bek. v. 15. 12. 1986 (Nds. MBl. 1987 S. 72)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1989 S. 525

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „durch eine Prüfung“ durch die Worte „mit Prädikatsexamen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Über Ausnahmen von den Erfordernissen eines abgeschlossenen Studiums und eines Prädikatsexamens entscheidet der Promotionsausschuß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchst. a werden nach dem Wort „detaillierter“ die Worte „und ausführlicher, wissenschaftlichen Ansprüchen genügender“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand) mit der Auflage versehen, daß der Bewerber an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt.“
3. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Erstreferent muß Professor des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg sein.“
4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 und in § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 8 Abs. 5“ jeweils durch die Worte „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden die Worte „Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik)“ durch die Worte „Fachbereich Kommunikation/Ästhetik“ ersetzt.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 18. 4. 1989 — 1062-243 83-7 —

Bezug: Bek. v. 4. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 406)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 4. 1989 (Nds. GVBl. S. 85), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 18/1989 S. 571

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Würde“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.
2. In § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regeln für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.“
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer“)“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin“)“ eingefügt sowie am Schluß die Fußnote „*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.
4. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich Biologie der Universität Oldenburg verleiht

Frau/Herrn*)
geb. am in
den Grad einer/eines*)

Doktorin/Doktors*) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Auf Grund ihrer/seiner*) mit beurteilten Dissertation

.....
und mit ihrer/seiner*) mit beurteilten Disputation
wurde die Promotion mit dem Prädikat**)

.....
bewertet.

Oldenburg, den

.....
Der Dekan
des Fachbereichs Biologie
.....
Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Biologie

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet); magna cum laude (sehr gut); cum laude (gut); rite (befriedigend).